

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Ihre Nachricht vom
18.01.2019

Ihr Zeichen
9 B 17.31710

Berlin, den
30.08.2019

VERWALTUNGSGERICHTLICHES VERFAHREN EINER UGANDISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Sehr geehrter Herr Richter,

vielen Dank für Ihre Anfrage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einer ugandischen Staatsangehörigen.

Vorbemerkung: Ein erster Gesetzentwurf für eine *Anti-Homosexuality Bill* stammt aus dem Jahr 2009, dieser sollte das Strafmaß in Fällen „schwerer Homosexualität“ bis zur Todesstrafe heraufsetzen. Der *Anti-Homosexuality Act*, welcher am 10. März 2014 in Kraft trat, enthielt zwar nicht mehr das Strafmaß der Todesstrafe, jedoch umfassende Tatbestandsmerkmale, die vage und weit gefasste Handlungen kriminalisieren, darunter die „Förderung von Homosexualität“ und die „Unterstützung und Beihilfe zur Homosexualität“, auf die jeweils eine Haftstrafe von bis zu sieben Jahren steht. „Schwere Homosexualität“ kann darüber hinaus mit lebenslanger Haft bestraft werden. Das Gesetz verschriftlichte eine Kultur extremer und gewalttätiger Homophobie. In der Folge fühlten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteur_innen sich frei, die LGBTI (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Intergeschlechtliche)-Gemeinschaft Ugandas ungestraft zu verfolgen und zu diskriminieren. Der ugandische Verfassungsgerichtshof erklärte den *Anti-Homosexuality Act* am 01.08.2014 – vor dem Hintergrund internationaler Proteste – aus formalen Gründen für nichtig.¹ Das Gesetz legitimierte Menschenrechtsverletzungen gegenüber LGBTI

Vor diesem Hintergrund beantwortet Amnesty International Ihre Fragen wie folgt:

1.

- a) **Wie ist die strafrechtliche Rechtsgrundlage in Uganda bezüglich gleichgeschlechtlicher Handlungen, nachdem das von Präsidenten am 24. Februar 2014 unterzeichnete Gesetz, aufgrund dessen Homosexuelle zu lebenslanger Haft verurteilt werden können, vom Obersten Gericht Anfang August 2014 für verfassungswidrig erklärt wurde?**

Gleichgeschlechtliche Handlungen sind in Uganda strafbar. Artikel 145 des ugandischen Strafgesetzbuchs von 1950 (*Penal Code Act 1950*) verbietet sogenannten „Geschlechtsverkehr wider der Natur“. Dieser kann mit bis zu lebenslanger Haft bestraft werden. Bereits der Versuch

¹ Amnesty International (2014), *Rule by law - Discriminatory legislation and legitimized abuses in Uganda*, S.19, <https://www.amnesty.org/download/Documents/4000/afr590062014en.pdf>.

„Geschlechtsverkehr wider der Natur“ zu haben kann, gemäß Artikel 146 des ugandischen Strafgesetzbuchs von 1950, mit bis zu sieben Jahren Haft bestraft werden. Artikel 148 des ugandischen Strafgesetzbuches stellt über den Geschlechtsverkehr hinaus „unsittliche Praktiken“ mit einer anderen Person unter Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren.

Es gibt in Uganda politische Bestrebungen, eine Verschärfung der Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen zu erreichen. Nachdem das ugandische Verfassungsgericht den *Anti-Homosexuality Act* aus formalen Gründen für nichtig erklärte, haben ugandische Politiker_innen mehrfach gefordert, den *Anti-Homosexuality Act* erneut zu verabschieden.² Beispielsweise setzten sich Medienberichten zufolge ugandische Abgeordnete im April 2018 dafür ein, den *Anti-Homosexuality Act* zurückzubringen.³

b) Sind gleichgeschlechtliche Handlungen, insbesondere auch zwischen Frauen, in Uganda strafbar?

Ja. Das ugandische Strafgesetzbuch von 1950 benennt kein Geschlecht („*any person*“) in Artikel 145 und 146. Demnach sind gleichgeschlechtliche Handlungen auch zwischen Frauen strafbar. Dies gilt mit Ausnahme von Art. 145 Abs. c, in dem als Straftatbestand formuliert ist, dass eine Person „zulässt“, dass ein Mann mit ihr „Geschlechtsverkehr wider der Natur“ hat.

2.

a) Ist es in den vergangenen 5 Jahren zu Verhaftungen Homosexueller in Uganda gekommen?

Ja, es sind zahlreiche Fälle von Verhaftungen Homosexueller in Uganda in den letzten fünf Jahren dokumentiert.

Die Beratungsstelle und Zentrum des Lesbentelefon e.V. (LeTRa) hat in den Jahren 2018 und 2019 Verhaftungen lesbischer Frauen in Uganda dokumentiert.⁴ Ebenso ist Amnesty International die zweimalige Verhaftung einer homosexuellen Frau im Jahr 2018 bekannt. In beiden Fällen wurde die Frau kurz darauf wieder freigelassen. Für die Jahre 2018 und 2019 liegen uns keine detaillierten Verhaftungszahlen vor. Die ugandische Menschenrechtsorganisation *Human Rights Awareness and Promotion Forum* (HRAPF) veröffentlicht regelmäßig Berichte über Menschenrechtsverletzungen gegenüber LGBTI. Die Berichte für die Jahre 2018 und 2019 liegen derzeit noch nicht vor.

Im Jahr 2017 verifizierte HRAPF neun Fälle von Verhaftungen von als homosexuell wahrgenommenen Personen. In vier Fällen davon seien LGBTI-Personen in längerer Haft ohne ordnungsgemäßes Verfahren gewesen.⁵ HRAPF berichtet, unter anderem sei am 16.02.2017 das Haus einer lesbischen Aktivistin von der Polizei durchsucht worden, um „Beweise“ für ihre Homosexualität zu erlangen. Obwohl keine „Beweise“ gefunden worden seien, sei sie im Anschluss verhaftet worden.⁶

2016 verifizierte HRAPF 28 willkürliche Verhaftungen von als homosexuell wahrgenommenen Personen. In sieben Fällen sei es zu längerer Haft ohne ordnungsgemäßes Verfahren gekommen.⁷ Im

² Amnesty International (2014): Rule by Law. Discriminatory Legislation and Legitimized Abuses in Uganda, S. 25f., <https://www.amnesty.org/en/documents/AFR59/006/2014/en/>

³ Leighton-Dore, Samuel (2018): Ugandan MPs push for harsher anti-gay laws, <https://www.sbs.com.au/topics/sexuality/agenda/article/2018/04/13/ugandan-mps-push-harsher-anti-gay-laws>.

⁴ E-Mail-Korrespondenz mit der Beratungsstelle und Zentrum des Lesbentelefon e.V., Juni 2019.

⁵ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2018), *The Uganda Report of Human Rights Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2018*, S.12, <https://hrapf.org/index.php/resources/violation-reports/100-report-of-violations-based-on-sexual-orientation-and-gender-identity-2018/file>.

⁶ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2018), *The Uganda Report of Human Rights Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2018*, S.14.

⁷ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2017), *Uganda Report of Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2017*, S.31, <https://hrapf.org/index.php/resources/violation-reports/104-lgbt-violations-report-2017/file>.



Jahr 2015 berichtet HRAPF von sechs verifizierten Fällen von willkürlichen Verhaftungen von als homosexuell wahrgenommenen Personen. Davon hätten fünf Fälle längere Haft ohne ordnungsgemäßes Verfahren betroffen; in vier Fällen sei der Zugang zu einem Rechtsbeistand oder zu Familienangehörigen verwehrt worden.⁸

Auch das Verwaltungsgericht Berlin sowie das Verwaltungsgericht Freiburg stellten in ihren Urteilen von 2015 beziehungsweise 2016 fest, dass es in Uganda zu willkürlichen Verhaftungen von Homosexuellen komme.⁹

b) Welche Verfahren wurden ggf. aufgrund der Verhaftungen Homosexueller eingeleitet oder sind die betroffenen Personen – ggf. nach welcher Zeit – wieder freigelassen worden?

In Uganda kommt es, wie unter 2. a) dargelegt, immer wieder zu Verhaftungen von Homosexuellen. Oftmals erfolgt die Haft ohne ordnungsgemäßes Verfahren. Nach Informationen, die Amnesty International vorliegen, werden die Betroffenen nach der Festnahme häufig ohne Zugang zu ihren Anwält_innen oder Angehörigen in Haft gehalten. In einigen Fällen werden sie freigelassen, wenn die Polizei von Familienangehörigen oder Freund_innen bestochen wird oder wenn eine Organisation, welche zu LGBTI-Rechten arbeitet, Druck auf die Polizei ausübt.

Aussagen betroffener Frauen gegenüber LeTRa bestätigen diese Informationen: Lesbische Frauen würden inhaftiert werden, könnten aber von nahestehenden Personen, die über genug Geld verfügten, freigekauft werden mit der Auflage, bis zur Gerichtsverhandlung wöchentlich bei der Polizei zu erscheinen. Aus Angst vor einer mehrjährigen Inhaftierung würden die meisten angeklagten Frauen vor dem festgelegten Gerichtstermin entweder untertauchen oder aus Uganda fliehen.¹⁰ In Haft würden sie desaströse Bedingungen erwarten.¹¹

Das Verwaltungsgericht Berlin hat 2015 in einem Urteil ein Verfahren gegen Homosexuelle beschrieben: „In einem vielbeachteten Fall wurde zwei Männern mit einvernehmlicher Partnerschaft ein Verstoß gegen *Section 145* des *Penal Code Act* zur Last gelegt, weil sie „wie Eheleute“ zusammenlebten. Nach monatelanger Haft kamen sie aus Mangel an Beweisen frei [...].“¹²

c) Ist es in den vergangenen 5 Jahren zu strafrechtlichen Verurteilungen Homosexueller in Uganda gekommen?

d) Sind strafrechtliche Verurteilungen Homosexueller in Uganda in den vergangenen 5 Jahren vollzogen worden?

Die Fragen 2. c) und d) werden im Folgenden zusammengefasst beantwortet.

Amnesty International liegen zu diesen Fragen keine eigenen Informationen vor. Die Verwaltungsgerichte Berlin und Freiburg berichten von strafrechtlichen Verurteilungen Homosexueller in Uganda.

So formuliert das Verwaltungsgericht Berlin 2015 in einem Urteil, dass „*Section 145 ff.* des *Penal Code Act* in Einzelfällen durchaus zur Verhängung einer Freiheitsstrafe führt [...]. In jüngerer Zeit

⁸ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2016), *Uganda Report of Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2016*, S.32, <https://hrapf.org/index.php/resources/violation-reports/33-161004ugandareportonlgbtviolations2016/file>.

⁹ Verwaltungsgericht Berlin (2015), Urteil vom 13.11.2015, 34 K 55.12 A, <https://openjur.de/u/877174.html>;

Verwaltungsgericht Freiburg (2016), Urteil vom 23.03.2016, A2K 1287/13, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/23750.pdf.

¹⁰ E-Mail-Korrespondenz mit der Beratungsstelle und Zentrum des Lesbentelefon e.V., Juni 2019.

¹¹ Beratungsstelle und Zentrum des Lesbentelefon e.V. (2019), *Zur Situation lesbischer Frauen in Uganda*, siehe Anhang.

¹² Verwaltungsgericht Berlin (2015), Urteil vom 13.11.2015, 34 K 55.12 A.



wurde über zwei ugandische Strafverfahren gegen Männer wegen Verletzung von *Section 145 des Penal Code Act* berichtet, die in beiden Fällen mit Verurteilungen zu zehn Jahren Straffhaft endeten. Sowohl die Strafsache gegen „Shabaz Muhammed“ als auch gegen „Chris Mubiru“ betrafen (teilweise) Geschlechtsverkehr mit jungen, teilweise minderjährigen, Männern, die zudem unter Drogeneinfluss standen. Die strafrechtliche Verurteilung erfolgte jedoch nicht wegen Umständen, die auch nach dem nationalen Recht der EU-Mitgliedstaaten als strafbar gelten und die daher vom Geltungsbereich des internationalen Schutzes auszunehmen sind [...]. Vielmehr erfolgte die Verurteilung allein wegen des festgestellten Analverkehrs unter Homosexuellen. Aus den Urteilsgründen im Fall „Mubiru“ geht zudem hervor, dass eine Einvernehmlichkeit die Strafbarkeit keineswegs aufhebt. Vielmehr macht sich selbst als Täter nach *Section 145 c)* des *Penal Code Act* strafbar, wer homosexuellen Analverkehr zulässt [...].¹³ Medienberichten zufolge soll Christopher Mubiru Kisingiri am 19.04.2016 freigelassen worden sein.¹⁴

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat 2016 in einem Urteil formuliert, dass „davon auszugehen [ist], dass homosexuelle Handlungen in Uganda nicht nur formal mit Strafe bedroht sind, faktisch aber geduldet werden, sondern dass bei deren Bekanntwerden auch tatsächlich eine diskriminierende Bestrafung verhängt wird. [...] Soweit damit nur in Einzelfällen belegt ist, dass es tatsächlich zur Verhängung von Freiheitsstrafen kommt, ist zu berücksichtigen, dass das seltene Bekanntwerden von Straftaten und Verurteilungen gegen Homosexuelle wegen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr im Kern darin begründet sein dürfte, dass Homosexuelle in Uganda aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der weit verbreiteten Vorbehalte in der Bevölkerung ihre sexuelle Orientierung verbergen.“¹⁵

3.

a) Wie verhält sich die ugandische Zivilbevölkerung und die ugandische Presse gegenüber Homosexuellen?

Homophobie ist in der ugandischen Gesellschaft weit verbreitet. Der *Anti-Homosexuality Act* von 2014 befeuerte über die rechtlichen Auswirkungen hinaus eine homosexualitätsfeindliche gesellschaftliche Stimmung und legitimierte Übergriffe und Gewalt gegen LGBTI-Personen durch nichtstaatliche Akteur_innen, die für ihre Taten meist nicht zur Rechenschaft gezogen wurden. Die allgemeine Homophobie in der Gesellschaft hat sich im Zuge der Verabschiedung des *Anti-Homosexuality Acts* verschärft und auch über 2014 hinaus gehalten.¹⁶

Aktivist_innen berichteten Amnesty International, dass in der Bevölkerung die Meinung vorherrsche, Homosexuelle würden Kinder belästigen und seien der „Abschaum der Gesellschaft“. Eine Organisation erzählte Amnesty International, in der öffentlichen Wahrnehmung sei eine LGBTI-Person in Uganda schlechter angesehen als ein_e Mörder_in.¹⁷

Laut einer Studie von Afrobarometer aus dem Jahr 2016 würden nur fünf Prozent der befragten Ugander_innen sehr gerne oder gerne neben jemandem leben, der_die homosexuell sei, beziehungsweise es wäre ihnen egal.¹⁸ Das Verwaltungsgericht Berlin formuliert in einem Urteil 2015,

¹³ Verwaltungsgericht Berlin (2015), Urteil vom 13.11.2015, 34 K 55.12 A.

¹⁴ Samson Ntale und Don Melvin (2016), CNN, *Court voids Uganda sodomy conviction*, <https://edition.cnn.com/2016/04/20/africa/uganda-sodomy-conviction-overturned/index.html>.

¹⁵ Verwaltungsgericht Freiburg (2016), Urteil vom 23.03.2016, A2K 1287/13.

¹⁶ Amnesty International (2014), *Rule by law - Discriminatory legislation and legitimized abuses in Uganda*, S.29f., <https://www.amnesty.org/download/Documents/4000/afr590062014en.pdf>.

Sexual Minorities Uganda (2016), *And that's how I survived being killed. Testimonies of human rights abuses from Uganda's sexual and gender minorities*, S.5.

¹⁷ Amnesty International (2014), *Rule by law - Discriminatory legislation and legitimized abuses in Uganda*, S.30, <https://www.amnesty.org/download/Documents/4000/afr590062014en.pdf>.

¹⁸ Afrobarometer (2016), *Good neighbours? Africans express high levels of tolerance for many, but not for all*, S.11f., https://afrobarometer.org/sites/default/files/publications/Dispatches/ab_r6_dispatchno74_tolerance_in_africa_eng1.pdf.



dass „[f]ast alle ugandischen Staatsangehörigen [...] Homosexuelle als andersartig [betrachten] und [...] Homosexualität für nicht hinnehmbar [halten] [...]“¹⁹ Auch das Verwaltungsgericht Freiburg kam 2016 zu dem Schluss, dass „staatliche Verfolgung [...] durch die ugandische Gesellschaft getragen [wird]. Homosexualität ist in Uganda gesellschaftlich nicht akzeptiert und wird quer durch alle Bevölkerungsschichten abgelehnt.“²⁰

Der ugandische Dachverband von Nichtregierungsorganisationen für LGBTI-Rechte, *Sexual Minorities Uganda* (SMUG), dokumentierte für den Zeitraum von Mai 2014 bis Dezember 2015 264 Fälle von Rechtsverletzungen gegenüber LGBTI-Personen. Diese hätten Angriffe, staatliche Verfolgung, Haft, Folter, Erpressung, Belästigung, Vertreibung, Mobgewalt und Selbstjustiz, nichtphysische Drohungen, Eingriffe durch die Presse, Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, Verlust von Besitz sowie Ausschluss aus der Familie umfasst. SMUG betont besonders die Konsequenz extremer sozialer Exklusion, welche Diskriminierung durch die eigene soziale Gemeinschaft bedeute und LGBTI-Personen oftmals ohne Haus, Beschäftigung, Ressourcen und Unterstützung durch das soziale Umfeld oder die Familie zurücklasse. Zudem könnten in weiteren Lebensbereichen wie Zugang zu Bildung oder medizinischer Versorgung Diskriminierung und Einschränkungen für LGBTI-Personen entstehen.²¹

In vielen Familien von LGBTI herrschen homophobe Einstellungen vor. Familien versuchen ihre LGBTI-Angehörigen dazu zu zwingen, wegzuziehen oder verstoßen sie aus der Familie.²²

Homofeindlichkeit wird in Uganda durch mediale Hetzkampagnen und homofeindliche Darstellungen in der Presse geschürt. LGBTI-Personen müssen zudem befürchten, von Medien oder religiösen Gruppen öffentlich geoutet zu werden. Durch diese Outings werden die betroffenen LGBTI-Personen einem signifikanten Risiko von Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, darunter Drohungen, körperliche Angriffe und Schikanen. Amnesty International dokumentiert und verurteilt diese Medien-Outings bereits seit 2006.

Ein bekannter und besonders dramatischer Vorfall betrifft die Boulevardzeitung *Rolling Stone*, welche 2010 Fotos sowie Adressen von 100 angeblich Homosexuellen veröffentlichte. „Hängt sie!“, forderte die Zeitung auf der Titelseite. Unter ihnen befand sich u.a. der LGBTI-Aktivist David Kato, welcher gemeinsam mit zwei weiteren Aktivist_innen beim Obersten Gericht Zivilklage gegen die Zeitung erhob.²³ Das Gericht urteilte, dass die besagte Veröffentlichung die Menschenwürde ebenso wie das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf Privatsphäre verletze. Kato wurde wenige Wochen später in seinem Haus in Kampala ermordet.²⁴ Laut seines Kollegen Frank Mugisha, Leiter von SMUG, wurde Kato aufgrund seiner sexuellen Identität ermordet.²⁵

Medienöffentliche Outings von Menschen wegen ihrer tatsächlichen oder wahrgenommenen sexuellen Orientierung stellen eine klare Verletzung des Rechts auf Privatsphäre dar.

Diese Informationen wurden bereits in deutschen Verwaltungsgerichtsurteilen berücksichtigt. So formulierte das Verwaltungsgericht Berlin in einem Urteil von 2015: „[Falls] die Polizei die Medien

¹⁹ Verwaltungsgericht Berlin (2015), Urteil vom 13.11.2015, 34 K 55.12 A.

²⁰ Verwaltungsgericht Freiburg (2016), Urteil vom 23.03.2016, A2K 1287/13.

²¹ Sexual Minorities Uganda (2016), *And that's how I survived being killed. Testimonies of human rights abuses from Uganda's sexual and gender minorities*, S.5, https://sexualminoritiesuganda.com/wp-content/uploads/2016/04/And-Thats-How-I-Survived_Report_Final.pdf.

²² Amnesty International (2014), *Rule by law - Discriminatory legislation and legitimized abuses in Uganda*, S.29, <https://www.amnesty.org/download/Documents/4000/afr590062014en.pdf>.

²³ Amnesty International (2011), Jahresbericht 2010/11 Uganda; Amnesty International (2013): *Making love a crime. Criminalization of same-sex conduct in Sub-Saharan Africa*, S.41, <https://www.amnesty.org/download/Documents/8000/afr010012013en.pdf>.

²⁴ Amnesty International (2012), Jahresbericht 2011/12, Uganda.

²⁵ Amnesty International Journal (2011), *Wir lassen uns nicht einschüchtern*, <https://www.amnesty.de/journal/2011/april/wir-lassen-uns-nicht-einschuechtern>.



benachrichtigt oder den Beschuldigten den Medien vorführt, berichten diese regelmäßig unter Preisgabe der Identität des Beschuldigten. Auf Initiative evangelikaler Gemeinden werden Angehörige sexueller Minderheiten zudem in den sozialen Medien, wie etwa Facebook und Twitter, ohne ihre Zustimmung geoutet. Nach solch einem unfreiwilligen Outing in den Medien drohen ihnen Belästigungen, gesellschaftliche Ausgrenzung und Gewalt [...].“²⁶

Die LGBTI-feindliche Stimmung in der ugandischen Gesellschaft wird durch feindselige Äußerungen hochrangiger Politiker_innen zusätzlich angeheizt.²⁷

b) Sind Übergriffe, Verfolgungen oder Bedrohungen Homosexueller durch nichtstaatliche Akteure in Uganda bekannt?

Ja, LGBTI-Personen sind in Uganda Übergriffen durch nicht-staatliche Akteur_innen ausgesetzt, einschließlich körperlicher und verbaler Angriffe, Mobgewalt, Vertreibungen, Erpressung, Entführungen, Drohungen und Belästigungen.

Bereits 2013 berichtete Amnesty International von einem Anstieg von Belästigungen und Gewalt gegen LGBTI-Personen. Dieser schien auch induziert durch den Aufenthalt von US-amerikanischen Evangelikalen in Uganda im Jahr 2009, welche öffentlich propagierten, dass Homosexualität ein Übel sei.²⁸ Auch die Diskussion rund um die *Anti-Homosexuality Bill* im Parlament sowie die damit in Verbindung stehenden öffentlichen homofeindlichen Aussagen von Politiker_innen, religiösen Führer_innen und der Presse führten zu vermehrter Gewalt gegen LGBTI-Personen.²⁹

In seinem Urteil formuliert das Verwaltungsgericht Freiburg 2016, dass Homosexuellen „in Uganda neben Strafverfolgungsmaßnahmen konkret auch Ausgrenzung, Einschüchterung, Bedrohung oder Gewalttätigkeit durch die Gesellschaft“ drohe.³⁰ Auch die Bundesregierung gibt an, dass ihr im Berichtszeitraum von 2016 bis 2018 gezielte gewaltsame Übergriffe gegen LGBTI-Personen in Uganda bekannt geworden sind. Hierbei wird nicht zwischen Übergriffen durch staatliche und nichtstaatliche Akteur_innen differenziert.³¹

Die ugandische Menschenrechtsorganisation HRAFP berichtete Amnesty International, sie habe dokumentiert, dass im Jahr 2019 eine homosexuelle Frau von zu Hause verjagt worden sei. Sie habe sich in der Folge versteckt gehalten, da ihr Vater gedroht habe, sie bei der Polizei anzuzeigen. HRAFP dokumentierte im Jahr 2018 zudem zwei Fälle sogenannter „korrektiver“ Vergewaltigungen. Hierbei handelt es sich um Vergewaltigungen homosexueller Frauen, die in der Annahme erfolgen, es sei möglich, Frauen auf diese Weise „von ihrer sexuellen Orientierung zu heilen“. ³² Darüber hinaus dokumentierte HRAFP für dasselbe Jahr einen Fall von Outing durch die Medien, was schwerwiegende Bedrohungen zur Folge hatte und dann dazu führte, dass eine homosexuelle Frau im Ausland Asyl suchte.

Es folgen Dokumentationen von Übergriffen, Verfolgungen oder Bedrohungen Homosexueller in den Jahren 2015 bis 2017: Für das Jahr 2015 verifizierte HRAFP 93 Menschenrechtsverletzungen an LGBTI-Personen durch nichtstaatliche Akteur_innen. HRAFP nannte hierbei fristlose Kündigungen des

²⁶ Verwaltungsgericht Berlin (2015), Urteil vom 13.11.2015, 34 K 55.12 A.

²⁷ Amnesty International (2014), *Rule by law - Discriminatory legislation and legitimized abuses in Uganda*, S.25, <https://www.amnesty.org/download/Documents/4000/afr590062014en.pdf>.

²⁸ Amnesty International (2013): *Making love a crime. Criminalization of same-sex conduct in Sub-Saharan Africa*, S. 37.

²⁹ Ebd., S.20.

³⁰ Verwaltungsgericht Freiburg (2016), Urteil vom 23.03.2016, A2K 1287/13.

³¹ Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2019), *Internationale Lage der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen*, Drucksache 19/9077, <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/090/1909077.pdf>.

³² Zu Phänomen und Begrifflichkeit vgl. Amnesty International (2013): *Making love a crime. Criminalization of same-sex conduct in Sub-Saharan Africa*, S.50.



Arbeitsverhältnisses oder der Wohnung, die Verletzung des Rechts auf Privatsphäre, Entführungen, Erpressungen und gewaltsame Übergriffe.³³ Auch Amnesty International bestätigt mit eigenen Erkenntnissen, dass während des gesamten Jahres 2015 Personen wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität angegriffen wurden.³⁴

Beispielhaft lässt sich auf ein Ereignis vom 18.02.2015 verweisen. Nach Angaben von HRAFP sei eine als bisexuell wahrgenommene Frau auf dem Rückweg von einem Treffen im Zuge eines Community-Outreach-Programmes mit LGBTI-Personen und Sexarbeiter_innen von einer Männergruppe angegriffen und brutal zusammengeschlagen worden. Die Männer hätten sie der Förderung von Homosexualität und Gefährdung von Kindern beschuldigt. Die Attacke erfolgte, nachdem die Frau mehrfach bedroht worden war.³⁵

Im Jahr 2016 verifizierte HRAFP 89 Menschenrechtsverletzungen an LGBTI-Personen durch nichtstaatliche Akteur_innen. In einem Fall sei eine lesbische Frau von ihrer Familie ständig bedroht und schikaniert worden. Zudem sei mehrmals versucht worden, sie zu einer Heirat mit einem Mann zu zwingen, bis sie sich von ihrer Familie lossagte. In einem anderen Fall sei einer bisexuellen Frau der Zugang zu ihren ehelichen Gütern verwehrt worden, nachdem ihr Ehemann von ihrer Bisexualität erfahren habe. Eine weitere lesbische Frau sei mehrfach sexueller Nötigung durch einen Mann ausgesetzt gewesen. Er habe ihr damit gedroht, ihre sexuelle Orientierung öffentlich zu machen, sollte sie ihn anzeigen. Laut Informationen von HRAFP wurde des Weiteren eine LGBTI-Aktivistin in ihrem Haus attackiert und zusammengeschlagen, da sie eine Organisation leite, welche „Homosexualität verbreite“. Sie habe für zwei Wochen im Krankenhaus behandelt werden müssen. Anschließend habe sie aus Angst vor einer erneuten Attacke umziehen müssen. Weiterhin berichtet HRAFP, dass eine als lesbisch wahrgenommene Schülerin wegen ihrer sexuellen Orientierung von der Schule verwiesen worden sei. Die Schülerin sei in der Schule sowie von ihrer Mutter schwer geschlagen worden sein. Anschließend habe die Mutter ihre Tochter aus der Familie verstoßen.³⁶

Im Jahr 2017 verifizierte HRAFP 44 Menschenrechtsverletzungen an LGBTI-Personen durch nichtstaatliche Akteur_innen. Bei dem schlimmsten Übergriff 2017 sei eine für homosexuell gehaltene Person mit Benzin übergossen und angezündet worden, wodurch sie schwere Verbrennungen erlitten habe, bevor die Polizei eingriff. Die Täter seien nie strafrechtlich verfolgt worden.³⁷ In einem anderen Fall berichtet HRAFP, dass eine Frau von ihrem Bruder verprügelt und des Hauses verwiesen worden sei, nachdem er herausgefunden habe, dass sie lesbisch ist. Sie habe später in ihr Zuhause zurückkehren dürfen unter der Bedingung, dass sie ihren „bösen Weg“ verlassen werde.³⁸

Laut Informationen von LeTRa sei für LGBTI eine Flucht in andere Landesteile Ugandas häufig nicht möglich, da das gesamte Land über sogenannte *local councils* (Dorfräte) verbunden ist. Wenn ein Mensch in eine andere Kommune im Land ziehen und dort eine Wohnung oder einen Arbeitsplatz bekommen möchte, benötige er_sie hierfür eine Bescheinigung des *local council* seines_ihres vorherigen Wohnortes, welche besagt, dass er_sie ein_e rechtschaffene_r Bürger_in sei, ansonsten werde ihm_ihr Niederlassung und Jobfindung erschwert. Insbesondere bei alleinstehenden Frauen bestehe anfänglich oft Misstrauen. Vor der Flucht nach Deutschland seien viele geoutete lesbische Frauen mehrfach innerhalb Ugandas umgezogen. Da sie kein Dokument des *local council* des vorherigen Wohnortes bekommen hätten, seien sie andernorts entweder gar nicht aufgenommen worden

³³ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2016), *Uganda Report of Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2016*, S.43.

³⁴ Amnesty International (2016), Jahresbericht 2015/16. Uganda, S.495.

³⁵ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2016), *Uganda Report of Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2016*, S.48.

³⁶ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2017), *Uganda Report of Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2017*, S.42, 45.

³⁷ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2018), *The Uganda Report of Human Rights Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2018*, S.19.

³⁸ Ebd., S.22.



oder es sei bei den vorherigen *local councils* nachgefragt worden, woraufhin sich die Übergriffe wiederholt hätten.³⁹

c) Gibt es Erkenntnisse, dass der ugandische Staat Übergriffe, Verfolgungen oder Bedrohungen nichtstaatlicher Akteure auf Homosexuelle toleriert oder ist der ugandische Staat ggf. bei derartigen Übergriffen bereit und in der Lage Schutz zu gewähren?

Der ugandische Staat schützt LGBTI-Personen nicht angemessen vor Menschenrechtsverletzungen durch nicht-staatliche Akteur_innen. Übergriffe, Verfolgungen und Bedrohungen nicht-staatlicher Akteur_innen gegen LGBTI bleiben in der Regel straffrei. Er herrscht ein Klima der Straffreiheit, das durch den Staat toleriert und gefördert wird. Opfer von Menschenrechtsverletzungen scheuen sich zudem in vielen Fällen aus Angst vor Konsequenzen für sie selbst, Übergriffe anzuzeigen.⁴⁰ Auch das Verwaltungsgericht Berlin sowie das Verwaltungsgericht Freiburg formulierten 2015 beziehungsweise 2016, dass der ugandische Staat über eine „unzureichende Schutzfähigkeit“⁴¹ für Homosexuelle verfüge.

Wie bereits erwähnt, schürte der *Anti-Homosexuality Act* von 2014 über die rechtlichen Auswirkungen hinaus eine homosexualitätsfeindliche Stimmung in der Gesellschaft und legitimierte Menschenrechtsverletzungen gegen LGBTI-Personen durch nichtstaatliche Akteur_innen. Auch das Verwaltungsgericht Berlin stellt fest, dass Äußerungen wie jene des ugandischen Präsidenten Museveni, Homosexuelle seien „abstoßend“, dazu führten, dass sich „[p]rivate Akteure [...] bei ihren Verfolgungsmaßnahmen staatlich legitimiert fühlen.“⁴²

Nach Informationen von HRAFP hat die ugandische Polizei nur in vereinzelten Fällen auf Übergriffe gegen LGBTI-Personen reagiert.⁴³ HRAFP benennt die ugandische Polizei als die Akteurin, welche am häufigsten Rechte von LGBTI-Personen verletze.⁴⁴

Zwei von HRAFP dokumentierte Fälle aus dem Jahr 2017 zeigen beispielhaft das Klima der Straflosigkeit in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen gegenüber LGBTI: Ein homosexueller Mann sei von einem Mob, welcher zum Ziel gehabt habe ihn zu lynchen, schwer zusammengeschlagen worden. Als die Polizei eintraf, habe sie jedoch nicht die Angreifer_innen festgenommen, sondern den betroffenen Mann sowie seinen Freund – unter dem Vorwurf, sie hätten „Geschlechtsverkehr wider der Natur gehabt“.⁴⁵ Ebenso seien im Fall des in 3. b) genannten Beispiels, als 2017 eine als homosexuell wahrgenommene Person mit Benzin übergossen und angezündet wurde, die Täter_innen nie strafrechtlich verfolgt worden.⁴⁶

Ein Bericht des britischen Innenministeriums von 2019 bestätigt, dass die Polizei Fälle von Gewalt gegen LGBTI-Personen in der Regel nicht untersuche und stattdessen die Opfer festnehme. Er führt aus, dass der Staat im Falle von begründeter Angst vor Verfolgung einer Person durch nichtstaatliche Akteur_innen in der Regel in der Lage, aber nicht bereit sei, einen wirksamen Schutz zu bieten. Da in Uganda gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen verboten sind, wäre es unangemessen, von einer

³⁹ Beratungsstelle und Zentrum des Lesbentelefon e.V. (2019), *Zur Situation lesbischer Frauen in Uganda*, siehe Anhang.

⁴⁰ Amnesty International (2014), *Rule by law - Discriminatory legislation and legitimized abuses in Uganda*, S.18ff., 60, <https://www.amnesty.org/download/Documents/4000/afr590062014en.pdf>

⁴¹ Verwaltungsgericht Berlin (2015), Urteil vom 13.11.2015, 34 K 55.12 A; Verwaltungsgericht Freiburg (2016), Urteil vom 23.03.2016, A2K 1287/13.

⁴² Verwaltungsgericht Berlin (2015), Urteil vom 13.11.2015, 34 K 55.12 A.

⁴³ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2017), *Uganda Report of Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2017*, S.51.

⁴⁴ Ebd., S.49.

⁴⁵ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2018), *The Uganda Report of Human Rights Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2018*, S.11f.

⁴⁶ Ebd., S.19.



Person, die sich als LGBTI identifiziert und die Verfolgung oder schweren Schaden durch nichtstaatliche Akteur_innen befürchtet, zu erwarten, dass sie sich bei den Behörden um Schutz bemüht, ohne dabei mit der Gefahr einer Verfolgung durch den Staat konfrontiert zu werden.⁴⁷

d) Sind menschenrechtswidrige Behandlungen von Homosexuellen in Uganda durch einzelne staatliche Akteure im Rahmen von Verhaftungen oder Schutzsuchen bekannt?

Ja, es sind menschenrechtswidrige Behandlungen von Homosexuellen in Uganda durch staatliche Akteur_innen bekannt. Es sei in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen unter 2. verwiesen.

Viele verhaftete LGBTI-Personen berichteten Amnesty International von Misshandlungen in Haft sowohl durch die Polizei als auch durch andere Inhaftierte. Eine Organisation erklärte, dass Inhaftierte in einigen Fällen vergewaltigt und sexuell belästigt worden seien. Eine Reihe von Personen berichtete Amnesty International, dass sie ohne Anklage für mehr als die in der Verfassung vorgesehenen maximal 48 Stunden festgehalten wurden. Einige verhaftete LGBTI-Personen berichteten Amnesty, ihnen seien zwangsweise Analuntersuchungen angedroht worden, mit denen „bewiesen“ werden sollte, dass sie Geschlechtsverkehr gehabt hätten.⁴⁸ Manche LGBTI-Personen berichteten Amnesty International, dass sie von der Polizei verhaftet worden seien, als sie eine Straftat anzeigen wollten oder Freund_innen oder Kolleg_innen in Haft besuchen wollten.⁴⁹

Ein Amnesty International bekanntes Beispiel von menschenrechtswidrigen Behandlungen gegenüber LGBTI-Personen durch die Polizei wird im Folgenden aufgeführt. Am 04.08.2016 brach die Polizei in Kampala einen LGBTI-Schönheitswettbewerb ab, der Teil einer Uganda-Pride-Veranstaltung war. 16 Personen, bei denen es sich hauptsächlich um LGBTI-Aktivist_innen handelte, wurden festgenommen und nach etwa einer Stunde wieder auf freien Fuß gesetzt. Ein Mann zog sich schwerwiegende Verletzungen zu, als er aus Angst vor Polizeigewalt aus einem Fenster im sechsten Stock sprang.⁵⁰ *Human Rights Watch* zufolge habe die Polizei Hunderte Menschen über 90 Minuten festgehalten sowie Personen geschlagen, sexuell belästigt und gedemütigt.⁵¹ Das Programm *The Observatory for the Protection of Human Rights Defenders* berichtet, unter den festgenommenen Personen hätten sich bekannte LGBTI-Aktivist_innen wie Clare Byarugaba (Kordinatorin für Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung bei *Chapter Four Uganda*), Pepe Julian Onziema (*Sexual Minorities Uganda*, SMUG) und Franck Mugisha (SMUG) befunden. Während der Ingewahrsamnahme und Befragung seien sie geschlagen und gestoßen worden.⁵² Nach Informationen von HRAFP sei es Pressemitarbeiter_innen während der Razzia erlaubt worden, Fotos von den verhafteten Personen zu machen. Hierbei habe die Polizei Unterstützung geleistet, indem zum Beispiel Transfrauen und -männer gezwungen worden seien, sich auszuziehen, um bessere Bilder der „echten“ Personen machen zu können.⁵³

Der ugandische Minister für Ethik und Integrität Simon Lokodo drückte in der Folge öffentlich seine Unterstützung für das Handeln der Polizei aus. Lokodo sagte zu Journalist_innen, dass sein Büro auch

⁴⁷ United Kingdom: Home Office (2019), *Country Policy and Information Note - Uganda: Sexual orientation and gender identity and expression*, S.10.

⁴⁸ Amnesty International (2014): *Rule by Law. Discriminatory Legislation and Legitimized Abuses in Uganda*, S. 34f., <https://www.amnesty.org/en/documents/AFR59/006/2014/en/>.

⁴⁹ Amnesty International (2014): *Rule by Law. Discriminatory Legislation and Legitimized Abuses in Uganda*, S. 36f., <https://www.amnesty.org/en/documents/AFR59/006/2014/en/>.

⁵⁰ Amnesty International (2017), *Jahresbericht 2016/17*, Uganda.

⁵¹ Human Rights Watch (2016): *Uganda: Police Attack LGBTI Pride Event*, <https://www.hrw.org/news/2016/08/05/uganda-police-attack-lgbti-pride-event>.

⁵² The Observatory for the Protection of Human Rights Defenders (2016), *Uganda - Police raids Uganda Pride event, arrests several human rights defenders and assaults participants*, http://www.omct.org/files/2016/08/23894/uganda_2016.08.09_pr.pdf.

⁵³ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2017), *Uganda Report of Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2017*, S.11.



ein Programm zur „Rehabilitierung“ von LGBTI-Personen entwickle, mit dem Ziel, ihnen die Chance zu geben, wieder ein „normales“ Leben zu führen.⁵⁴

Die Menschenrechtsorganisation HRAPF dokumentiert in ihren Jahresberichten zahlreiche Menschenrechtsverletzungen an LGBTI-Personen durch staatliche Akteur_innen. Für den Großteil dieser Menschenrechtsverletzungen sei die ugandische Polizei verantwortlich.⁵⁵ So dokumentiert HRAPF beispielsweise Fälle von schweren Schlägen, öffentlichen Bloßstellungen, erniedrigenden und unnötigen körperlichen Durchsuchungen sowie Rektaluntersuchungen durch die Polizei.⁵⁶ In einem dokumentierten Fall im Jahr 2015 habe die Polizei die Penisse zweier Männer kontrolliert mit dem Ziel, einen Nachweis dafür zu erlangen, dass die beiden miteinander Geschlechtsverkehr gehabt hätten. Ein solches Vorgehen ist entwürdigend.⁵⁷

HRAPF berichtet weiterhin beispielhaft, dass 2017 zwei Männer auf der Polizeistation Namakweke verhaftet worden seien mit der Begründung, dass sie immer schon als homosexuell verdächtig worden seien. Um diese Vermutung zu überprüfen, seien sie Rektaluntersuchungen unterzogen worden. Man habe jedoch keinen Nachweis ausmachen können und sie daher wieder freigelassen. Dies sei geschehen, nachdem der Polizeibeamte ihnen geraten habe, ihr „böses Verhalten“ zu ändern.⁵⁸

Auch *Human Rights Watch* dokumentiert die fortgesetzte Praxis von erzwungenen Rektaluntersuchungen in Uganda.⁵⁹ Hier sei darauf verwiesen, dass der UN-Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe festgestellt hat, dass erzwungene Rektaluntersuchungen, welche der Erbringung eines physischen Nachweises für Homosexualität dienen sollen, eine medizinisch nutzlose Praxis darstellen und Folter oder Misshandlung gleichkommen.⁶⁰

Im Folgenden werden beispielhaft weitere Fälle von Gewaltanwendung bei Verhaftungen oder in Haft dargestellt. So dokumentiert HRAPF etwa einen Fall aus dem Jahr 2015, bei dem ein Mann, der im Verdacht stand, homosexuell zu sein, eine Person, die er online kennengelernt hatte, habe treffen wollen und so in ein Treffen mit Polizeibeamt_innen gelockt worden sei. Die Polizist_innen hätten ihn brutal mit Schlagstöcken verprügelt und verhaftet. In einem weiteren Fall habe die Polizei drei Männer, die sie für homosexuell hielt, zu Hause festgenommen und verprügelt. In Haft seien die Männer von ihren Mithäftlingen abermals verprügelt worden, während die Polizeibeamt_innen dies beobachtet und nicht eingegriffen hätten.⁶¹

Human Rights Watch dokumentierte u.a. einen Fall im Jahr 2013, in dem eine Person in Haft von einem Mithäftling geschlagen worden sei, woraufhin ein Polizist gesagt habe: „Ja, schlag ihn nur, er wurde hierher gebracht, weil er homosexuell ist.“⁶²

⁵⁴ Amnesty International (2016), *Uganda: Minister's remarks against LGBTI people amount to advocacy of hatred*, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/08/uganda-minister-remarks-against-lgbti-people-amount-to-advocacy-of-hatred/>.

⁵⁵ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2018), *The Uganda Report of Human Rights Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2018*, S.14.

⁵⁶ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2017), *Uganda Report of Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2017*, S.12.

⁵⁷ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2016), *Uganda Report of Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2016*, S.38.

⁵⁸ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2018), *The Uganda Report of Human Rights Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2018*, S.12.

⁵⁹ Human Rights Watch (2016), *Dignity Debased - Forced Anal Examinations in Homosexuality Prosecutions*, <https://www.hrw.org/report/2016/07/12/dignity-debased/forced-anal-examinations-homosexuality-prosecutions>.

⁶⁰ UN Human Rights Council (2016), *Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment*, A/HRC/31/57, Rn 36, <https://undocs.org/A/HRC/31/57>.

⁶¹ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2016), *Uganda Report of Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2016*, S.32.

⁶² Human Rights Watch (2016), *Dignity Debased - Forced Anal Examinations in Homosexuality Prosecutions*.



Auch das Verwaltungsgericht Berlin sowie das Verwaltungsgericht Freiburg stellten erhebliche Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Strafvorwurf der Homosexualität fest, darunter willkürliche Verhaftungen ohne Haftbefehl und Anklageerhebungen, Misshandlungen in der Haft, zwangsweise Analuntersuchungen und HIV-Tests, Zurschaustellungen gegenüber den Boulevardmedien durch Polizeikräfte, Anklageerhebungen ohne nachfolgende Verurteilungen sowie staatliche Verweigerung der Gesundheitsfürsorge.⁶³

Laut von der Organisation LeTRa erfassten Einschätzungen betroffener Frauen würde keine Frau lange Gefängnisaufenthalte überleben, da es dort zu Übergriffen, Folter, Nahrungsentzug und sogenannten „korrektiven“ Vergewaltigungen seitens der Polizei, aber auch durch andere Inhaftierte, komme.⁶⁴ Gerade mit Bezug auf „korrektive“ Vergewaltigungen merkt HRAPF an, dass solche Vorfälle von Betroffenen aus Angst vor Stigmatisierung fast nie gemeldet würden.⁶⁵

e) Besteht eine erhöhte Gefahr für Homosexuelle von Verhaftungen durch den ugandischen Staat sowie von Übergriffen oder menschenrechtswidrigen Behandlungen durch den ugandischen Staat oder durch nichtstaatliche Akteure, wenn diese öffentlich auftreten?

Ja, viele LGBTI-Personen ziehen es vor, ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität geheim zu halten, da dies das Risiko einer Verfolgung erhöht. Politischer Aktivismus kann eine Gefahr für das persönliche Umfeld und das eigene Leben darstellen.⁶⁶

Auch die Organisation LeTRa hat Amnesty International berichtet, dass sich unter ihren Klientinnen Aktivistinnen befänden, die in Uganda in besonderem Maße gefährdet gewesen seien und inhaftiert worden seien, darunter auch zwei nichtlesbische Aktivistinnen, die sich für LGBTI-Rechte sowie für andere Menschenrechtsthemen einsetzten.

HRAPF berichtet in diesem Zusammenhang von einem weiteren Vorfall berichtet HRAPF: Am 22.05.2016 sei in das Büro ihrer Organisation eingebrochen worden. HRAPF stellt unter anderem Rechtsbeistand für LGBTI-Personen bereit. Im Zuge des Einbruchs wurden der Wachdiensthabende Emmanuel Arituha ermordet sowie Dokumente, ein Fernseher und ein DVD-Spieler entwendet.⁶⁷ Die Menschenrechtsorganisation *Front Line Defenders* berichtet, dass HRAPF am 09.02.2018 erneut brutal angegriffen worden sei. Acht unbekannte Männer seien in das Büro der Organisation in Kampala eingebrochen und hätten zwei Sicherheitskräfte mit Macheten angegriffen. Die Sicherheitskräfte mussten daraufhin in kritischem Zustand ins Krankenhaus gebracht werden.⁶⁸

Der ugandische Minister für Ethik und Integrität Simon Lokodo wirke laut HRAPF seit 2014 aktiv auf die Unterbindung von Veranstaltungen hin, die durch oder für LGBTI-Personen organisiert würden. So habe er sich u.a. im August 2017 an verschiedene Führungspersonen der ugandischen LGBTI-Gemeinschaft gewandt und ihnen mit Verhaftung gedroht, sollten sie an der jährlichen Gay-Pride-Feier teilnehmen oder diese veranstalten. In der Folge wurde die Veranstaltung abgesagt.⁶⁹ Im Mai 2018

⁶³ Verwaltungsgericht Berlin (2015), Urteil vom 13.11.2015, 34 K 55.12 A, <https://openjur.de/u/877174.html>; Verwaltungsgericht Freiburg (2016), Urteil vom 23.03.2016, A2K 1287/13, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/23750.pdf.

⁶⁴ Beratungsstelle und Zentrum des Lesbentelefon e.V. (2019), *Zur Situation lesbischer Frauen in Uganda*, siehe Anhang.

⁶⁵ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2016), *Uganda Report of Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2016*, S.50.

⁶⁶ Amnesty International (2014), *Speaking out. Advocacy experiences and tools of LGBTI activists in Sub-Saharan Africa*, S.6, <https://www.amnesty.org/download/Documents/4000/afr010012014en.pdf>.

⁶⁷ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2017), *Uganda Report of Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2017*, S.24.

⁶⁸ Front Line Defenders (2018): HRAPF staff brutally attacked, <https://www.frontlinedefenders.org/en/case/hrapf-staff-brutally-attacked>.

⁶⁹ Human Rights Awareness and Promotion Forum (2018), *The Uganda Report of Human Rights Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity 2018*, S.16.



habe Lokodo nach Angaben von *Human Rights Watch* eine von SMUG veranstaltete Feier anlässlich des Internationalen Tages gegen Homophobie, Biphobie und Transphobie beendet.⁷⁰

Human Rights Watch berichtet weiterhin, dass die ugandische Polizei am 09.12.2017 das *Queer Kampala International Film Festival* stürmte und gewaltsam auflöste. Das Festival zeigte Filme und Dokumentationen, die das Leben von LGBTI-Menschen darstellen. Die Polizei habe keine formelle Rechtsgrundlage für die gewaltsame Räumung des Festivals vorgebracht.⁷¹

Ebenso sei zudem auf die unter 3. d) angeführten Ereignisse vom 04.08.2016 (die Razzia einer LGBTI Pride-Veranstaltung und die Festnahme bekannter LGBTI-Aktivist_innen) verwiesen. Diese Vorkommnisse stehen beispielhaft für Übergriffe durch den ugandischen Staat gegen Homosexuelle, die öffentlich auftreten, sowie für ein gezieltes Vorgehen gegen öffentliche Veranstaltungen mit LGBTI-Bezug.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es einer homosexuellen Person, welche Asyl sucht, nicht zugemutet werden kann, ihre Homosexualität zu verheimlichen oder sich im Ausdruck der eigenen sexuellen Orientierung zu beschränken, um Verfolgung in ihrem Heimatland zu entgehen. Dies bestätigt die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. In einem Urteil vom 7. November 2013 entschied der Gerichtshof u.a. im Falle eines ugandischen Staatsangehörigen, dessen Asylantrag in den Niederlanden abgelehnt worden war, dass „die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten.“⁷² Dieser Anerkennung widerspreche es, von den Mitgliedern der betreffenden sozialen Gruppe zu verlangen, ihre sexuelle Orientierung geheim zu halten, um eine Verfolgung zu vermeiden.⁷³ Ebenso sei es unbeachtlich, dass die Gefahr einer Verfolgung durch größere Zurückhaltung in der Ausübung der eigenen Sexualität möglicherweise vermieden werden könnte.⁷⁴ Im selben Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass, wenn im Herkunftsland der Person homosexuelle Handlungen mit einer Gefängnisstrafe belegt sind und diese im Land tatsächlich angewendet wird, dies bereits einen Akt der Verfolgung konstituiert.⁷⁵

f) Sind homosexuelle Frauen ggf. von derartigen Verhaftungen, Übergriffen oder menschenrechtswidrigen Behandlungen stärker gefährdet als homosexuelle Männer?

Amnesty International ist nicht bekannt, dass homosexuelle Frauen häufiger Verhaftungen oder Übergriffen ausgesetzt sind als Männer. Jede nichtheterosexuelle Orientierung wird von einem Großteil der ugandischen Gesellschaft als „unnatürlich“ angesehen und das Strafgesetzbuch macht, wie bereits unter 1. erwähnt, keine Aussagen zum Geschlecht.

Informationen ugandischer Menschenrechtsorganisationen gegenüber Amnesty International zufolge seien weniger Fälle von Übergriffen gegen homosexuelle Frauen als gegen homosexuelle Männer dokumentiert. Ein Grund dafür könne sein, dass die sexuelle Orientierung homosexueller Frauen seltener „bemerkt“ werde oder Frauen ihre sexuelle Orientierung seltener öffentlich machten als Männer. Diejenigen homosexuellen Frauen, deren sexuelle Orientierung bekannt wird, sind jedoch gravierenden Einschüchterungen, Bedrohungen und Übergriffen ausgesetzt und riskieren Verhaftungen.

⁷⁰ Human Rights Watch (2019), World Report 2019, Uganda, <https://www.hrw.org/world-report/2019/country-chapters/uganda#e81181>.

⁷¹ Human Rights Watch (2017), *Uganda: Police Raid Queer Kampala Film Festival. Stop Blocking LGBT Cultural Events*, <https://www.hrw.org/news/2017/12/15/uganda-police-raid-queer-kampala-film-festival>.

⁷² Europäischer Gerichtshof (2013), *Minister voor Immigratie en Asiel v X, Y and Z*, C-199/12, C-200/12 and C-201/12, Rn.46, <https://www.refworld.org/cases,ECJ,527b94b14.html>.

⁷³ Ebd., Rn.70 f.

⁷⁴ Ebd., Rn.75.

⁷⁵ Ebd., Rn.56.



In der Praxis sind homosexuelle Frauen und Männer in Teilen unterschiedlichen menschenrechtswidrigen Praktiken ausgesetzt. Während homosexuelle Männer dem Risiko von erzwungenen Rektaluntersuchungen ausgesetzt sind (vgl. hierzu 3. d)), sind homosexuelle Frauen vermehrt sexualisierter Gewalt und „korrektiven“ Vergewaltigungen (vgl. 3. b) und d)) ausgesetzt.⁷⁶

LeTRa kommt auf Grundlage der Berichte von 87 Personen, die zwischen 2010 und 2019 aus Uganda flohen, zu dem Schluss, dass Frauen, wenn ihre Homosexualität bekannt wird, von verschiedenen Seiten Gefahr drohe: erstens von der eigenen Familie, die die Betroffenen im harmlosesten Fall verstoßen würden, da sie Schande über die Familie brächten; zweitens von der Zivilbevölkerung, die mit Gewalttaten und Vergewaltigungen bis hin zu staatlich nicht geahndeten Lynchmorden reagiere; und drittens vom Staat, der homosexuelle Frauen inhaftiere.⁷⁷

Laut einem Bericht der finnischen Einwanderungsbehörde kommt es immer wieder vor, dass Mädchen und Frauen, die als lesbisch wahrgenommen werden oder Geschlechterstereotypen nicht entsprechen, von der Schule verwiesen oder durch diskriminierendes Verhalten und Beleidigungen so stark unter Druck gesetzt werden, dass sie die Schule abbrechen.⁷⁸ Lesbische Frauen seien überdies nicht nur wegen ihrer sexuellen Orientierung, sondern auch wegen ihres Geschlechts Diskriminierung ausgesetzt. Da nach vorherrschendem Verständnis von Frauen erwartet werde, sich Männern unterzuordnen, zu heiraten und Kinder zu bekommen, würden homosexuelle Frauen als Bedrohung dieser Normen wahrgenommen und würden häufig Opfer physischer und psychischer Gewalt.⁷⁹

4. Sind (sonstige) Unterschiede in der Behandlung homosexueller Frauen gegenüber homosexuellen Männern bekannt?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 3. f) verwiesen.

5.

- a) **Nimmt der ugandische Staat oder die ugandische Bevölkerung vom Engagement Homosexueller im Ausland, speziell in der Bundesrepublik Deutschland, Kenntnis?**
- b) **Falls ja, besteht in diesem Fall eine erhöhte Gefährdung, dass die betreffende Person Verhaftungen durch den ugandischen Staat sowie Übergriffen oder menschenrechtswidriger Behandlung durch den ugandischen Staat oder durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt wird?**

Die Fragen 5 a) und b) werden zusammen beantwortet.

Amnesty International ist nicht bekannt, dass der ugandische Staat aktiv das Engagement von LGBTI-Aktivist_innen im Ausland verfolgt. Wenn die jeweilige Person und ihr Engagement besonders bekannt oder intensiv sind, ist es jedoch möglich, dass die ugandische Regierung davon erfährt und Repressionen drohen.

6. Ist die Tötung einer Person K. aus dem Dorf K. im Jahr X bekannt und falls ja, welche Hintergründe sind zu der Tat bekannt?

Amnesty International liegen zu dieser Frage keine Informationen vor.

⁷⁶ Beratungsstelle und Zentrum des Lesbentelefon e.V. (2019), *Zur Situation lesbischer Frauen in Uganda*, siehe Anhang.

⁷⁷ Beratungsstelle und Zentrum des Lesbentelefon e.V. (2019), *Zur Situation lesbischer Frauen in Uganda*, siehe Anhang.

⁷⁸ Finnish Immigration Service (2015), *Status of LGBT people in Cameroon, Gambia, Ghana and Uganda*, S. 91, https://migri.fi/documents/5202425/5914056/64429_Status_of_LGBTI_people_in_Cameroon_Gambia_Ghana_and_Uganda_3.12.2015.pdf/678747c6-1b6f-477a-be13-984a62908e47/64429_Status_of_LGBTI_people_in_Cameroon_Gambia_Ghana_and_Uganda_3.12.2015.pdf.pdf

⁷⁹ Ebd.



Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Ihre Nachricht vom
18.01.2019

Ihr Zeichen
9 B 17.31710

Berlin, den
21.10.2019

VERWALTUNGSGERICHTLICHES VERFAHREN EINER UGANDISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN – ERGÄNZENDE BEMERKUNGEN

Sehr geehrter Herr Richter,

ergänzend zu meinem Schreiben vom 30.08.2019 bezüglich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens einer ugandischen Staatsangehörigen möchte ich Sie kurz über aktuelle besorgniserregende Entwicklungen zur Situation von LGBTI (Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Intergeschlechtlichen) in Uganda informieren.

In den letzten Wochen und Monaten hat sich die Situation für LGBTI in Uganda verschärft. Am 5. Oktober 2019 starb Brian Wassa, ein homosexueller Rechtsanwaltsfachangestellter und LGBTI-Aktivist, an einer Gehirnblutung, nachdem Unbekannte am Vortag mit einem spitzen Gegenstand mehrfach brutal auf seinen Kopf eingeschlagen hatten. Der Angriff ereignete sich in Wassas Haus in Jinja, einer Stadt im Osten Ugandas.

Die LGBTI-Organisation Sexual Minorities Uganda (SMUG) berichtet, dass Wassa die vierte LGBTI-Person ist, die innerhalb der letzten drei Monate in Uganda getötet wurde. Die anderen Opfer waren eine Transfrau aus dem Bezirk Gomba, ein homosexueller Mann aus dem Bezirk Kayunga und ein weiterer Mann in Jinja.

Diese Vorfälle finden im Kontext einer zunehmend LGBTI-feindlichen Stimmung statt, die durch jüngste Äußerungen politischer Entscheidungsträger_innen angeheizt wird. So behauptete der Sicherheitsminister Elly Tumwine in einem Fernsehinterview am 03.10.2019, LGBTI-Personen stünden in Verbindung mit einer angeblichen „terroristischen Vereinigung“.

Wenige Tage später, am 10.10.2019, kündigte Ugandas Ethik- und Integritätsminister Simon Lokodo an, dass die Regierung plane, die Todesstrafe für einvernehmliche homosexuelle Handlungen einzuführen. Ein Regierungssprecher, Ofwono Opondo, dementierte die Einführung eines neuen Gesetzes wenige Tage später, da die aktuellen Vorschriften im Strafgesetzbuch ausreichend seien. In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf verwiesen, dass die ugandische Regierung auch im Zuge der Einführung des Anti Homosexuality Acts im Jahr 2014 widersprüchliche Äußerungen bezüglich ihrer Unterstützung des Gesetzes tätigte.

Im Anhang schicke ich Ihnen englischsprachige Presseerklärungen von Amnesty International¹ und Human Rights Watch² bezüglich der jüngsten Zunahme LGBTI-feindlicher Rhetorik in Uganda und den Fällen von getöteten LGBTI-Personen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2019/10/uganda-parliament-must-reject-bill-imposing-death-penalty-for-gay-sex/>

² <https://www.hrw.org/news/2019/10/15/uganda-brutal-killing-gay-activist>

